

Kunst, nach Kant eine Vermittlung generell zwischen Verstand und Vernunft und speziell zwischen bestimmender und reflektierender Urteilskraft.

2. *Verstand und Vernunft*

a) *Vermittlung zwischen bestimmender und reflektierender Urteilskraft*

»Urteilskraft überhaupt« ist bei Kant »das Vermögen, das Besondere als enthalten unter dem Allgemeinen zu denken«.¹⁰⁸ Eine vorschnelle »Anwendung« dieser philosophischen Begriffsbestimmung auf juristische Subsumtionen »besonderer« Fälle unter »allgemeine« Gesetze verbietet sich im vorliegenden Zusammenhang schon aufgrund der Absage an ein dichotomisches Modell von Allgemeinem und Besonderem und im System der kantischen Philosophie zunächst einmal wegen ihrer spezifischen Fragestellung.¹⁰⁹

Ob nun die *Urteilskraft*, die in der Ordnung unserer Erkenntnisvermögen zwischen dem Verstande und der Vernunft ein Mittelglied ausmacht, auch für sich Prinzipien a priori habe; [...] das ist es, womit sich gegenwärtige Kritik der Urteilskraft beschäftigt.¹¹⁰

Diese Beschäftigung mit apriorischen, vor aller Erfahrung gelegenen, transzendentalen oder reinen – von jeder Empirie gereinigten – Prinzipien der Urteilskraft beruht auf einer kategorial anderen Fragestellung als die bisherige Befassung mit den Prinzipien der Praxis und Technik des Subsumierens. Eben deshalb ist darauf zu achten, die erkenntnis-theoretisch bestimmten Begriffe Kants nicht unreflektiert für oder gegen einen juristischen Sprachgebrauch in Stellung zu bringen.

Wenn Kant in seiner »Kritik der Urteilskraft« über »Gesetzgebung« schreibt, meint er entweder die »Gesetzgebung des Verstandes« oder die »Gesetzgebung der Vernunft«. Erstere ist Gegenstand der theoretischen

108 Immanuel Kant, *Kritik der Urteilskraft*, Einleitung, B XXV.

109 »Transzental« – nicht etwa transzendent – nennt Kant die Frage nach der »Erkenntnisart von Gegenständen, sofern diese a priori möglich sein soll«: *Immanuel Kant, Kritik der reinen Vernunft*, Einleitung, B 25.

110 Kant, *Urteilskraft* (Fn. 108), B V.